

**Satzung der Universität zu Lübeck über das hochschuleigene Auswahlverfahren der örtlich
zulassungsbeschränkten Studiengänge
vom 7. Juli 2011**

<p><i>Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 65</i> <i>Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 11.07.2011</i></p>
--

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 19. Juni 2009 (GVOBl.Schl.-H. 2009 S. 331), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität zu Lübeck vom 13. April 2011 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen im Auswahlverfahren der Hochschule (Hochschulauswahlquote nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 HZG).

§ 2

Auswahlkriterien

Die Auswahl der an der Universität zu Lübeck angebotenen örtlich zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengänge erfolgt ausschließlich nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals auf das Vergabeverfahren im Wintersemester 2011/2012 Anwendung.

Die Genehmigung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 HZG erforderliche Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wurde mit Schreiben vom 06. Juli 2011 erteilt.

Lübeck, den 7. Juli 2011

gez. Prof. Dr. Peter Dominiak
Präsident der Universität zu Lübeck